



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

26) Auszug aus dem Regulativ, wie die Post- und Landstraßen verbessert werden sollen. 1777

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

hatt er keinen Anspruch, wiewohl zu den Abfall, nemlich den nicht brauchbaren telgen; ob er nun aber hievon einen bestimmten Theil als resp. den 5ten oder 6ten fordern könne, ist so sicher nicht, indeme behauptet werden will, daß ihme nur etwas zur Feurung abgegeben werden müsse. Vom Schlagholz gehöret sein Theil aber dem Leibzüchter nach Maßgab des Theils, den er von den Güthern hatt.

ad c. im ersteren Jahre der Theilung muß der Leibzüchter alle onera publica ohne Ausnahme zur halbscheid abführen und berichtigen — in den nachherigen Jahren aber concurriret er auf keine Art; jedoch den Amtsbeyschau ausgenommen, als zu welchem er dem Meyer  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{2}$  resp. zulegen muß.

### Nr. 26.

Auszug aus dem „Regulativ, wie die Post- und Landstraßen verbessert werden sollen, von 1777.“

(Samml. IV. S. 120.)

#### Vierter Abschnitt,

von Hand- und Spanndiensten und ihrer Verrichtung, von denen auf den Versäumungsfall gesetzte Strafen, wohin diese zu verwenden, und wie sie zu berechnen seyen.

h) Gleichwie der Wegbau zu solcher Fahrzeit vorzunehmen ist, in der die Unterthanen an ihrer eigenen nöthigen Feld- und anderer Arbeit nichts versäumen, so müssen hingegen die hiezu aufgebotene Hand- und Spanndienste, und zwar die von den nächsten Orten des Morgens um 6 Uhren, jene von den entlegensten Ortschaften aber um 7 Uhr sich bei der Arbeit einsinden, und nach gehaltenen Feyerstunden, nemlich von elf bis Nachmittag ein Uhr- solche bis des Abends um 6 Uhr fortsetzen, und dazu angehalten werden.

i) Zu den Handdiensten sollen allemahl diensttchtige Leute, weil mit Kindern taugliche Arbeit nicht gemacht werden kann, zur Stelle geschicket werden; die Wagen sollen mit guten breiten, und mit dem untersten Brett, wohl aneinander schliessenden Flechten eingerichtet seyn, damit der anzufahrender Grand oder Sand im Hinfahren nicht unterwegs verschüttet oder verstreuet werden könne.

k) Denen von dem Ort der Besserung weit entlegenen Ortschaften ist frey gestellet, und ihnen die Wahl belassen, ob sie ihre Zahl der Hand- und Spanndiensten in natura verrichten, und an Ort und Stelle um die festgesetzte Zeit stellen lassen, oder aber lieber an deren statt ein gewisses Geld beitragen und erlegen wollen; in dem ersten Fall hat es bey deren Verordnungsmaßigen Erscheinung sein Bewenden; im letztern Fall aber muß davon Tags vorher die Anzeige bey des Orts Beam-

ten oder Gerichtshaberen geschehen, und von dem zum Handdienst Pflichtigen per Tag 6 Gr., und von jeder Fuhr per Tag 24 Gr. erlegt werden.

l) Von dem ohne vorherige Anzeige, und ohne geleistete Zahlung ausbleibenden, und von denen, welche zu spät zur Arbeit auf der Stelle erscheinen, solle, und zwar von dem ersten die Zahlung vollständig, von den anderen aber nach Proportion, wie sie entweder  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Tag zu spät kommen, pro rata zur Strafe bengetrieben, anebst aber sie ernsthaft angehalten werden, den versäumten Hand- und Spaundienst nachzuholen, und in natura zu verrichten.

m) Die solchergestalt verfallene und stracklich benzutreibende Strafgedere sollen vom Beamten oder Gerichtshaberen zum Wegbau, behuf deren für Geld zu bestellenden Diensten und Fuhrn verwendet, davon auch die Einnahm- und Ausgab-Führende Rechnung zum Hochfürstlichen Geheimen Rath eingeschickt und gerechtfertiget werden.

n) Vorzüglich solle eines jeden Orts Aufmerksamkeit dahin gerichtet seyn, daß dem in denen aufzuwerfenden Gräben sich versammelndem Wasser ein ohnschädlicher Abzug und Abfluß verschaffet, wie auch Stein und Grand oder Sand von solchen Orten hergenommen werde, wo solche Materialien am füglichsten, am ohnschädlichsten, und am nächsten zu haben seyn werden.

o) Sofern in Ermangelung und wegen Abgang deren Steinen die Straßen mit Holz ausgebessert werden müßten, bleibt es bey der Regel und der bisherigen Observanz, wornach eine jede Gemeinheit das zum Wegbau erforderliche Holz anzuschaffen hat, in einem außerordentlichen Fall bleibt jedoch bevor, besün. denden Dingen nach zu verordnen.

p) Wo es immer thuentlich, sollen die Wege in grader Linie und breit genug, nach vernünftigem Ermessen des Bau-Inspecteurs, gemacht, zugleich auch der Bedacht genommen, daß nebst denen zu machenden Wegen, auch Sommer-Wege bleiben und angelegt werden u. s. w.

## Nr. 27.

### Rechte und Privilegien des Landes Delbrück.

A. Diderich Erzb. von Cöln erneuert als Berweser des Stifts Paderborn, die alten Rechte und Pflichten der Untertassen und Landleute im Lande Delbrügge im Jahre 1415 \*).

Ex Originali.

Wy Diderik van Godes Gnaden unde des heiligen Stoils to Rome Erzbisscop to Colne, des Heiligen Romischen Rikes in Italien Erzcan-

\*) Entnommen aus Kindlingers, Hörigkeit, S. 545. Das Original haben wir nicht zur Einsicht erhalten können.